

Referent Abg. Georgi:

Zu §. 7.

Der §. 3 des Gesetzes vom 22. November 1834 enthielt die Schlussbestimmung:

„Da im Uebrigen Chemnitz in mancher Hinsicht den Mittelstädten nicht ganz gleich steht, so bleibt es der catastrirenden Behörde, so wie den Ministerien des Innern und der Finanzen überlassen, allenthalben da, wo sich die Abgabensätze nach dem Wohnorte der Steuerpflichtigen richten, bei den Contribuenten dieser Stadt in geeigneten Fällen die für die Mittelstädte ausgeworfenen Sätze bis höchstens um den vierten Theil derselben zu erhöhen.“

Von dieser Ermächtigung ist rücksichtlich der Stadt Chemnitz, nach Versicherung der Herren Regierungscommissarien, in allen geeigneten Fällen Gebrauch gemacht worden; — sie hat sich aber in so fern als zu beschränkt erwiesen, als in einigen Fällen eine Erhöhung um mehr als den vierten Theil durch die Verhältnisse gerechtfertigt erschienen sein würde. —

Das vorliegende Gesetz erweitert die Befugniß der Behörden, nach Ermessen die Gewerbesteuer da, wo sie sich auf die nach der Verschiedenheit des Wohnortes regulirten Sätze bezieht, zu erhöhen oder zu ermäßigen, durch die Bestimmungen in §. 21, 1. und §. 39, 1. ganz wesentlich, und die unterzeichnete Deputation theilt die in den Motiven zu dem Entwurf Seite 166 ausgesprochene Ansicht, daß durch diese allgemeine Ermächtigung die in dem frühern Gesetz speciell für Chemnitz ertheilte sich erledige.

Die erste Kammer hat zwar auch abgesehen von einer Wiederaufnahme jener frühern Bestimmung, hingegen beschlossen, in der zu erlassenden ständischen Schrift die ausdrückliche Ueberzeugung auszusprechen:

„daß, so viel die in mancher Hinsicht den Mittelstädten nicht ganz gleichstehende Stadt Chemnitz und die Besteuerung der dasigen Contribuenten betreffe, die Ministerien des Innern und der Finanzen, gleich der catastrirenden Behörde nicht unterlassen werden, in den hierzu geeigneten Fällen von der ihnen §§. 21 und 39 unter 1 ertheilten Ermächtigung fortdauernd den erforderlichen Gebrauch zu machen.“

Die Deputation theilt auf das vollständigste diese Ueberzeugung und hält eben deshalb nicht für erforderlich, sie in der ständischen Schrift besonders niederzulegen. Wäre irgend ein Grund vorhanden, diese Ueberzeugung nicht zu haben, so würde sich ein besonderer Antrag damit rechtfertigen lassen. Die Deputation bezweifelt aber schon nach dem bisherigen Verfahren nicht, daß die Behörden in Beziehung auf die theilweise abweichenden Verhältnisse in Chemnitz die pflichtmäßige Erwägung eintreten lassen werden, welche die in ihre Hand gelegte Ermächtigung ihnen auferlegt. — Aus denselben Gründen, welche dem Vorschlage der ersten Kammer hierbei unterliegen, könnte wohl auch noch rücksichtlich anderer Städte hervorgehoben werden, daß die Behörden ein pflichtmäßiges Ermessen eintreten lassen mögen in Beziehung auf Erhöhungen und namentlich auch Ermäßigungen, zu welchen hier und da die Verhältnisse auffordern. Die Deputation hat aber nicht geglaubt, sich hierauf einlassen zu dürfen; — sie hält die allgemeine Ermächtigung für ausreichend und rathet ihrer Kammer, dem jenseits beschlossenen Ueberzeugungsausdrucke in die ständische Schrift nicht beizutreten.

Präsident Braun: Unsere Deputation rathet uns ab, den von der ersten Kammer beschlossenen Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen, welcher S. 613 (s. vorstehend) des anderweiten Berichts niedergelegt ist, und ich frage die Kammer: ob sie dem Vorschlage der Deputation beitrifft, daß nämlich der fragliche Antrag in die ständische Schrift nicht aufgenommen werden solle? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

Zu §. 8.

Die erste Kammer hat beschlossen, dem Schlusssatz des Paragraphen zu mehrerer Deutlichkeit folgende, materiell keine Verschiedenheit enthaltende, veränderte Fassung zu geben:

„Die bei der Abschätzung zwischen die hiernach vorgeschriebenen Steuerätze fallenden Steuerbeträge sind auf denjenigen Satz, welchem sie sich am meisten nähern — abzurunden.“

Die Deputation trägt kein Bedenken, den Beitritt hierzu zu empfehlen.

Präsident Braun: Wenn Niemand das Wort begehrt, so frage ich die Kammer: ob sie dem Vorschlage ihrer Deputation zu §. 8 beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

Zu §. 10.

Da, nach dem Mandat vom 13. Mai 1831, Ausländer zu ihrer Ansässigmachung in Sachsen ausdrücklich der Aufnahme in die inländische Gemeinde und beziehentlich der Bürgerrechts-ertheilung bedürfen und damit aufhören, Ausländer zu sein, so hält die erste Kammer in dem Paragraphen die Worte: „oder sich in kürzerer Zeit ansässig machen“ für unnöthig und hat deren Wegfall beschlossen.

Die Deputation, wenn gleich sie der Ansicht ist, daß jene Worte nicht stören, leicht aber einmal nützen können, wenn einer Abschätzungsbehörde jene Bestimmung des Mandats vom 13. Mai 1831 nicht sofort gegenwärtig sein sollte, will doch deshalb zu einer weitem Differenz mit der ersten Kammer nicht Veranlassung geben, und rathet, deren Beschluß wegen Wegfall jener Worte beizutreten.

Präsident Braun: Stimmt die Kammer dem Vorschlage der Deputation auch zu §. 10 bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

§. 11.

Die erste Kammer hat aus Anlaß einer Beschwerde des Rittergutspächters Löser zu Gerßdorf, nach welcher, dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes vom 22. November 1834 ungeachtet, Zweifel sich ergeben haben, ob die Pächter von Brauereien und Brennereien von den Pachtsummen dafür Gewerbesteuer zu bezahlen haben, zu Beseitigung jeden möglichen Zweifels darüber in dem neuen Gesetze einen entsprechenden Zusatz zu §. 36 beschlossen, für welchen die Deputation an der betreffenden Stelle sich gleichfalls verwenden wird. Findet dieser Zusatz dort die Genehmigung der Kammer, so wird, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der ersten Kammer, am Schlusse des §. 11 nach:

„vergl. §. 27, 3“

hinzuzufügen sein:

„und §. 36“

was die Deputation eventuell beantragt.